

Mittelstands-Beratungsprogramm Rheinland-Pfalz

vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Wege der Anteilsfinanzierung nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Kosten im Zusammenhang mit **allgemeinen Betriebsberatungen** an mittelständische **Unternehmen in Rheinland-Pfalz**.

Zweck der Förderung

Mit dem Mittelstandsberatungsprogramm soll die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen in Rheinland-Pfalz gestärkt werden durch Beratungen über alle wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung, einschließlich Fragen des Produkt- und Kommunikationsdesigns.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Definition der Europäischen Kommission (veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L 124 vom 20.05.2003) mit Sitz oder Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die sich überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden.

Förderfähige Beratungen

Förderfähig sind Beratungen über alle

- **wirtschaftlichen und**
- **organisatorischen Fragen der Unternehmensführung,**
- **einschließlich Fragen des Produkt- und Kommunikationsdesigns für Unternehmen.**

Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen, die sich überwiegend auf die nachfolgend aufgeführten Themen beziehen:

- Rechts-, Versicherungs- oder Steuerfragen
- Vertrieb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen
- Aufstellung baureifer Neu- oder Umbaupläne, Ausschreibungen
- Angebotsbearbeitungen, Ausarbeitung von Verträgen
- Aufstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
- Erarbeitung von EDV-Software
- Gutachterliche Stellungnahmen; Qualitätsprüfungen sowie technische, chemische und ähnliche Untersuchungen
- Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten
- Tätigkeiten des laufenden Geschäftsbetriebs einschließlich des Management auf Zeit (Interimsmanagement).

Fördervoraussetzungen

Die Berater müssen über die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten und ausreichenden Erfahrungen verfügen. Ein Nachweis der Befähigung kann durch Nachweis einer Listung bei einer im Fachgebiet allgemein anerkannten Akkreditierungsstelle (z.B. RKW, descom) erfolgen oder gegenüber der Investitions- und Strukturbank (ISB) GmbH erbracht werden.

Art und Umfang der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem Beratungsbericht wiederzugeben. Der Beratungsbericht ist dem antragstellenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Beratungen, die aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst werden, sowie Beratungen, mit denen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnen wurde (Aufträge bereits erteilt) sind nicht förderungsfähig.

Förderkonditionen

Für Beratungen und Begutachtungen werden je volles Tagewerk (= 8 Stunden) zuwendungsfähige Tagewerksätze anerkannt in Höhe von bis zu

- **500,-- €** für freie Berater sowie
- **325,-- €** für Hochschullehrer sowie für Forschungs- und Beratungseinrichtungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand (auch in Nebentätigkeit).

Die Zuschüsse werden im Wege der Anteilsfinanzierung bewilligt und betragen bei einem Vorjahresumsatz des beratenen Unternehmens

- bis zu 10 Mio. € = 70 v.H. des Tagewerksatz,

- über 10 Mio. € bis zu 50 Mio. € = 50 v.H. des Tagewerksatz.

Die maximale Anzahl zuwendungsfähiger Tagewerken beträgt 15 Tagewerke in 3 Jahren.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zuständig für die Antragsannahme, Erlass, Abänderung und Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie für den Erlass eines Rückforderungsbescheides ist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, Wirtschaftsförderung I, Holzhofstraße 4, 55116 Mainz. Die Antragsvordrucke können auch unter www.isb.rlp.de (Förderung A-Z) abgerufen werden. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu den Beratungskosten sind vor Beauftragung des Beraters einzureichen.

Auszahlung der Zuwendungen

Die Auszahlung der Zuwendung wird bei der ISB angefordert. Die Zuschüsse werden nach Vorlage der bezahlten Rechnung, einer Kopie des Kontoauszuges als Zahlungsnachweis und des Beratungsberichts ausgezahlt. Bei Barzahlung kann keine Auszahlung des Zuschusses erfolgen. Mit der Vorlage dieser Unterlagen ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis erbracht.

De-minimis-Beihilfe-Regelung

Der Zuschuss wird nach dieser Richtlinie nur insoweit gewährt, wie dadurch die Höchstbeträge nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 06. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG Vertrag auf de-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden (de-minimis-Regelung).

Stand: 26.November 2008